

moralischen Eigenschaften zu entwickeln, die sie befähigen, den ständig steigenden Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und Wissenschaft zu entsprechen und den Marxismus-Leninismus anzuwenden.

(3) Die Verantwortung für die Auswahl und die Ausbildung der Forschungsstudenten haben die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt). Sie haben über das Forschungsstudium einem hohen Anteil von Arbeiter- und Bauernkindern sowie einem der gesellschaftlichen Rolle der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden hohen Anteil der studierenden Frauen eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung zu sichern.

(4) Das Forschungsstudium schließt mit dem Erwerb des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ ab.

## § 2

### Die Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forschungsstudium sind:

- a) die erfolgreich abgelegte Hauptprüfung
- b) vorbildliche Studienleistungen im Fach Marxismus-Leninismus
- c) sehr gute bis gute Leistungen im Studium der Fachwissenschaft und Fähigkeiten zur selbständigen Aneignung der für Höchstleistungen in Forschung und Entwicklung notwendigen neuesten Erkenntnisse, Erfahrungen und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden
- d) sehr gute bis gute Ergebnisse in der wissenschaftlichen Arbeit, im wissenschaftlich-produktiven Studium und reges Interesse zur Lehr- und Forschungstätigkeit
- e) Ideenreichtum und schöpferische Initiative zur Durchsetzung neuer Erkenntnisse im Studium
- f) Fähigkeiten in der wissenschaftsorganisatorischen Tätigkeit und bei der optimalen Gestaltung des Studien- und Arbeitsprozesses
- g) aktive gesellschaftliche Tätigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit bei der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben
- h) schöpferische und parteiliche Haltung zu allen Fragen der Entwicklung des studentischen Lebens, des geistig-kulturellen Lebens und des Zusammenwirkens mit dem Lehrkörper und den Angehörigen der Hochschule; Initiative bei der Entwicklung eines schöpferischen Meinungsstreits über gesellschaftliche und fachliche Probleme, insbesondere innerhalb der Seminargruppe.

## § 3

### Das Auswahlverfahren

(1) Verantwortlich für die Leitung des Auswahlverfahrens sind die Direktoren der Hochschulen. Sie geben den Direktoren der Sektionen bzw. anderen nachgeordneten Leitern der Hochschulen verbindliche Weisungen für die kaderpolitische Auswahl der Forschungsstudenten und bestimmen in Übereinstimmung mit den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes die Wissen-

schaftsgebiete, auf denen Forschungsstudenten ausgebildet werden. Die Direktoren kontrollieren die Realisierung der Maßnahmen für die Vorbereitung und Förderung für das Forschungsstudium geeigneter Studenten.

(2) Die Direktoren der Sektionen und ihnen gleichgestellte Leiter sind für die Auswahl der Forschungsstudenten entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung und der Weisung des Rektors verantwortlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 3 schlagen sie dem Rektor Kandidaten für das Forschungsstudium vor. Über die Kandidatenvorschläge kann in den FDJ-Gruppen beraten werden. Es ist zu sichern, daß Kandidaten für das Forschungsstudium für andere Hochschulen bzw. wissenschaftliche Institutionen vorgeschlagen werden.

(3) Für die Aufnahme in das Forschungsstudium können geeignete Kandidaten den Direktoren der Sektionen vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Gesellschaftliche und Wissenschaftliche Räte der Hochschulen sowie die Räte der Sektionen
- b) Hochschullehrer
- c) Direktoren der Direktionsbereiche
- d) Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen
- e) Leitungen gesellschaftlicher Organisationen der Hochschulen und Kooperationspartner der Hochschulen
- f) Großforschungszentren und andere wissenschaftliche Einrichtungen
- g) Direktoren von Kombinat und Betrieben.

(4) Die Vorschläge für das Forschungsstudium sind in der Regel aus dem Kreis der Studenten des 3. Studienjahres jeweils bis zum 31. Juli zu unterbreiten. Über die Aufnahme in das Forschungsstudium ist spätestens bis zum 30. November zu entscheiden.

## § 4

### Die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgt durch den Rektor der Hochschule in Übereinstimmung mit den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft der Hochschule. Zwischen der Hochschule und dem Forschungsstudenten ist ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

(2) Die Forschungsstudenten werden auf der Grundlage der Vorschläge der Direktoren der Sektionen durch eine Kommission, der Wissenschaftler sowie Vertreter der FDJ und der Gewerkschaft angehören und die vom Rektor ernannt ist, ausgewählt. Sie empfiehlt dem Rektor die Kandidaten für die Aufnahme in das Forschungsstudium.

(3) Die Aufnahme von Forschungsstudenten hat entsprechend den bestätigten Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen.

(4) In der Regel erfolgt die Aufnahme in das Forschungsstudium nach dreieinhalb Studienjahren bei vierjähriger Ausbildungszeit. In Studienrichtungen mit davon abweichender Ausbildungsdauer ist entsprechend zu verfahren. In begründeten Fällen kann die Aufnahme auch nach Abschluß des Diploms erfolgen. Entsprechende Entscheidungen trifft der Rektor.